



Regierungsrat des Kantons Uri

Auszug aus dem Protokoll

16. November 2010

Nr. 2010-701 R-362-30 Genehmigung der Änderung des Quartiergestaltungsplans Ringli; Gemeinde Isenthal

Der Quartiergestaltungsplan (QGP) Ringli wurde am 20. März 1995 durch den Regierungsrat genehmigt und in der Folge mit Genehmigung vom 1. Juli 1996 und 24. Mai 2005 angepasst. Am 18. Juni 2010 legte der Gemeinderat Isenthal eine erneute Änderung des QGP Ringli öffentlich auf. Am 15. September 2010 hat der Gemeinderat den geänderten QGP Ringli erlassen.

Mit Protokollauszug vom 15. September 2010 ersucht der Gemeinderat Isenthal den Regierungsrat, die Änderung des QGP Ringli zu genehmigen. Der Regierungsrat überwies das Geschäft zur Prüfung und Antragstellung an die Justizdirektion. Das Amt für Raumentwicklung holte bei den kantonalen Fachstellen die Mitberichte ein.

Der Regierungsrat
zieht in Erwägung:

1. Gemäss Artikel 29 Absatz 2 des kantonalen Baugesetzes (BauG; RB 40.1111) bedürfen Rechtserlasse der Nutzungsplanung wie ein Quartiergestaltungsplan zu ihrer Rechtsgültigkeit der regierungsrätlichen Genehmigung. Diese ist zu erteilen, wenn die Erlasse dem übergeordneten Recht, namentlich dem Raumplanungsgesetz (RPG; SR 700) und dem kantonalen Richtplan entsprechen und nicht als unzweckmässig erscheinen.
2. Gemäss Artikel 47 der Raumplanungsverordnung (RPV; SR 700.1) hat die einen Nutzungsplan erlassende Behörde der kantonalen Genehmigungsbehörde Bericht über die Planung zu erstatten. Die Erläuterungen zu den Änderungen genügen zusammen mit dem Protokollauszug des Gemeinderats Isenthal vom 15. September 2010 diesen Anforderungen.

3. Die vorliegende Änderung des QGP Ringli umfasst ausschliesslich Anpassungen an den Baubereichen für Kleinbauten der Parzellen Nr. 457, 458, 460, 463, 464, 465, 467 und 468. Dabei werden die Baubereiche in ihrer Lage verändert, teilweise erweitert und ergänzt. In den Baubereichen für Kleinbauten sind unbewohnte, eingeschossige Nebengebäude wie Unterstände, Garagen, Gartenhäuser oder Pergolas möglich. Die Änderungen ergeben sich aufgrund von Erfahrungen aus ersten Bauetappen und geänderten Bedürfnissen der Einwohnerschaft.

Die vorgesehenen Anpassungen der Baubereiche liegen teilweise innerhalb des im QGP festgelegten Waldabstands und betreffen das Umfeld des im kantonalen Schutzinventar enthaltenen Haus Ringli. Die Sicherheitsdirektion kann einer Ausnahmegewilligung zur Unterschreitung des Waldabstands – unter Berücksichtigung des sehr schmalen betroffenen Waldstreifens und des geringen ökologischen Werts der betroffenen Fläche – zustimmen. Zudem wird bereits im rechtskräftigen QGP der Waldabstand an gewissen Stellen durch Baubereiche für Kleinbauten auf den gleichen Abstand reduziert. Auch die Fachstelle für Denkmalpflege stellt fest, dass die Anpassung im Umfeld des Hauses Ringli möglich ist, da sie das Schutzobjekt nicht übermässig beeinträchtigt.

4. Gemäss Artikel 21 Absatz 2 RPG werden Nutzungspläne überprüft und nötigenfalls angepasst, wenn sich die Verhältnisse erheblich geändert haben. Seit der Genehmigung des QGP Ringli im Jahr 1995 wurden verschiedene Arealteile bereits überbaut. Die nachfolgenden Anpassungen des QGP Ringli liegen vierzehn bzw. über fünf Jahre zurück und haben die vorliegend geänderten Baubereiche für Kleinbauten nicht betroffen. Aus zeitlicher Sicht, aber auch aufgrund der untergeordneten Bedeutung der Änderungen, rechtfertigt sich eine Anpassung des QGP Ringli, die die Bebaubarkeit verbessert und die Realisierung weiterer Etappen begünstigt. Die Änderung des QGP Ringli entspricht dem übergeordneten Recht und erscheint zweckmässig. Einer Genehmigung durch den Regierungsrat steht demnach nichts im Wege.

und beschliesst:

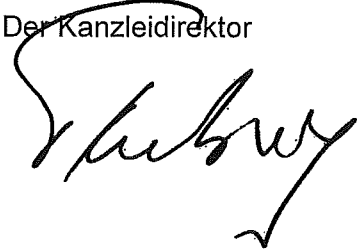
1. Die Änderung des Quartiergestaltungsplans Ringli wird genehmigt.
2. Der Gesuchsteller hat eine Gebühr von Fr. 500.-- zu bezahlen. Die Justizdirektion wird beauftragt, diese der Gemeinde in Rechnung zu stellen.

Mitteilung an Gemeinderat Isenthal; Amt für Umweltschutz; Amt für Forst und Jagd; Amt für Raumentwicklung; Direktionssekretariat Justizdirektion und Justizdirektion.

Im Auftrag des Regierungsrats

Standeskanzlei Uri

Der Kanzleidirektor

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Schubert', written over the printed name 'Der Kanzleidirektor'.